

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,  
PF011003

Nr. 9-10  
26. Mai 1997

C 11042 F/Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

### Inhalt

	Seite
Innerkirchliche Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern .....	74
Verordnung vom 1. Februar 1997 zur Änderung der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der örtlichen Kirchen, der Kirchgemeinden und Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. März 1993 .....	77
Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pastoren .....	77
D-Prüfung für Chorleiter .....	79
Änderung der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates vom 28. Mai 1996 .....	80
Beschluß des Oberkirchenrates über die Anstellung von Gemeindepädagogen .....	80
Strukturveränderungen .....	80
Stellenausschreibungen .....	80
Personalia .....	81
Studienkurse 1997 des Theologischen Studienseminars der VELKD .....	83
Einladung zur Vertreter-/Generalversammlung der Spar- und Kreditbank in der Evangelischen Kirche in Bayern EG Nürnberg .....	83

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg  
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrates  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM  
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

225.60/336

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die „Innerkirchliche Vereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“ bekannt.

Schwerin, den 4. Januar 1997

Der Oberkirchenrat  
Rausch

## Innerkirchliche Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

Zwischen  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,  
- im folgenden „Landeskirche“ genannt -  
vertreten durch den Oberkirchenrat,  
und  
der Evangelischen Kirche in Deutschland,  
- im folgenden „EKD“ genannt -  
vertreten durch den Rat,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den  
Präsidenten des Kirchenamtes  
wird auf Grund des Artikels 13 der Grundordnung der EKD  
folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr bildet einen Teil der den Landeskirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Der Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr ist innerhalb des Bereiches der Landeskirche an deren Bekenntnis gebunden.

(3) Die EKD sorgt im Auftrag der Landeskirchen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der EKD vom 12. Juni 1996 für die Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr im Bereich der Landeskirche.

### § 2 Benennung von Pfarrerinnen und Pfarrern

(1) Die Landeskirche benennt der EKD die zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr benötigten Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie sollen mindestens drei Jahre im Dienste der Landeskirche gestanden haben.

(2) Auf Grund der Benennung der Landeskirche ent-

scheidet der Militärbischof im Sinne von Nummer 5 Satz 1 der Rahmenvereinbarung nach Fühlungnahme mit der Landeskirche über die Eignung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers in der Bundeswehr.

(3) Benennt die Landeskirche keine oder nicht in ausreichender Zahl Pfarrerinnen oder Pfarrer, kann der Militärbischof mit Zustimmung der Landeskirche Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD vorschlagen.

(4) Über Umfang und Ort des Dienstauftrages verständigt sich der Militärbischof mit der Landeskirche.

### § 3 Erprobungszeit und Übernahme

(1) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer werden zunächst für die Dauer von drei Monaten von der Landeskirche freigestellt, um sie probeweise in den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr einzustellen.

(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer verbleiben während der Erprobungszeit im Dienstverhältnis zur Landeskirche und erhalten ihre Dienstbezüge wie bisher.

(3) Die Dienstbezüge und die Beihilfen, die die Landeskirche während der Erprobungszeit an die Pfarrerinnen oder Pfarrer zahlt, werden von der EKD erstattet.

(4) Nach erfolgter Erprobungszeit werden die Pfarrerinnen oder Pfarrer durch den Rat der EKD in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD - gegebenenfalls auch im eingeschränkten Dienstverhältnis - berufen.

### § 4 Folgen der Übernahme durch die EKD

(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer von der Landeskirche freigestellt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD berufen, endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Landeskirche nicht.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben an ihr Ordinationsgelübde, das Bekenntnis und die Ordnungen der

Landeskirche gebunden. Die Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung wird verstanden im Sinne des § 45 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 12. November 1993 (ABIEKD S.517).

(3) Die EKD sorgt dafür, daß die Gemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern, die den Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr wahrnehmen, und der Landeskirche und ihren Gemeinden aufrechterhalten werden kann.

(4) Die Landeskirche wird nach Maßgabe ihres Rechts regeln, auf welche Weise der Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr in Konvente und synodale Strukturen unbeschadet der Bestimmung in § 11 Abs. 3 eingebunden wird.

### § 5

#### Einführung in den Dienst

(1) Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr erfolgt im Auftrag des Rates der EKD durch den Militärbischof. Die Landeskirche soll bei der Einführung mitwirken.

(2) Die Landeskirche kann sich vorbehalten, daß eine von ihr beauftragte Amtsperson die Einführung vornimmt. Der Militärbischof wirkt in diesem Falle mit.

### § 6

#### Besoldung und Versorgung

(1) Der Anspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kirchenbeamte auf Zeit der EKD in der Seelsorge in der Bundeswehr tätig sind, auf Zahlung der Dienstbezüge und etwaiger Fürsorgeleistungen, insbesondere Beihilfen, richtet sich gegen die EKD. Abweichend von den bisherigen besoldungsrechtlichen Regelungen der EKD richtet sich ihr Grundgehalt nach den Grundgehaltssätzen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (frühere Ostregion).

(2) Die Landeskirche verpflichtet sich, bisher erworbene Versorgungsanwartschaften aufrechtzuerhalten. Die EKD erstattet der Landeskirche die dieser entstehenden Versorgungsbeiträge in Höhe von 35 % der Bruttobezüge. Die Erstattung wird vorgenommen aus Mitteln der Kirchensteuern der Soldaten, die im Bereich der östlichen Gliedkirchen der EKD stationiert sind.

### § 7

#### Wiederverwendung im landeskirchlichen Dienst

(1) Die Landeskirche kann die Freistellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers widerrufen, wenn deren Verwendung im Dienst der Landeskirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Landeskirche mit dem Rat der EKD darin überein-

stimmt, daß wichtige Gründe gegen die weitere Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr sprechen.

(2) Die Landeskirche verpflichtet sich, den Widerruf der Freistellung erst dann wirksam werden zu lassen, wenn der Rat Gelegenheit gehabt hatte, sich entsprechend der Nummer 6 der Rahmenvereinbarung mit dem Bundesminister der Verteidigung über die vorzeitige Abberufung zu verständigen.

### § 8

#### Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Wird aufgrund der Vorschriften in den §§ 19 bis 21 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 5. November 1987 (ABIEKD S. 438), zuletzt geändert am 12. November 1993 (ABIEKD S. 517), festgestellt, daß Pfarrerinnen oder Pfarrer, die für den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr verwendet werden, dienstunfähig und deshalb durch die EKD in den Ruhestand zu versetzen sind, ist die Landeskirche unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren. Die Landeskirche ihrerseits hat zu prüfen, ob es ihr möglich ist, die jeweilige Freistellung zum Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr vor Ablauf des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit bei der EKD zu widerrufen.

### § 9

#### Lehrbeanstandung

Der Vorwurf, daß eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr tun, in der Verkündigung oder Lehre vom Bekenntnis ihrer Kirche abgewichen sind, wird von der Landeskirche nach den bei ihr geltenden Bestimmungen überprüft.

### § 10

#### Nebenamtliche Seelsorge an Soldaten

Die Landeskirche benennt geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge an Soldaten in der Bundeswehr. Mit Zustimmung des Militärbischofs kann die benannte Person einen Vertrag über die Ausübung des Nebenamtes mit der EKD schließen.

### § 11

#### Bevollmächtigter für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

(1) Der Rat beruft auf Vorschlag des Militärbischofs einen Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern. Dafür stellt

er das Einvernehmen mit den Mitgliedern der Kirchenkonferenz aus den östlichen Gliedkirchen der EKD her.

(2) Im Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfolgt die Vertretung des Militärbischofs durch den Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern.

(3) Unter dem Vorsitz des Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern wird der Konvent der Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Bundeswehr gebildet.

### § 12 Beirat

(1) Die EKD ändert die Ordnung für den Beirat für die evangelische Militärseelsorge vom 16. Januar 1974 (ABIEKD S.410) dergestalt, daß aus dem Bereich der östlichen Landeskirchen, die die Rahmenvereinbarung anwenden, eine Mitarbeit von zusätzlichen Beiratsmitgliedern ermöglicht wird. Sie verpflichtet sich zugleich, dieser Erweiterung des Beirates auch in seiner Bezeichnung Rechnung zu tragen.

(2) Die bisherige Arbeitsgemeinschaft der Beauftragten der östlichen Gliedkirchen der EKD für die Seelsorge an Soldaten bleibt bestehen. Sie unterstützt den Beirat, den Militärbischof und den Rat der EKD in besonderen Angelegenheiten der Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern. Sie schlägt dem Rat der EKD die Mitglieder des Beirates aus den östlichen Gliedkirchen der EKD vor.

### § 13 Kirchensteuern der Soldaten

Die Kirchensteuern der im Bereich der Landeskirche stationierten Soldaten werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes der EKD für den Bedarf der Seelsorge in der Bundeswehr verwendet. Diese Mittel werden durch den Sonder-

haushalt Evangelische Militärseelsorge verwaltet. Verbleibende Mittel werden anteilig an die Landeskirchen ausbezahlt.

### § 14 Schlußvorschrift

(1) Die EKD wird sich für eine Weiterentwicklung der Seelsorge an Soldaten entsprechend ihren Beschlüssen von Osnabrück 1993 und Halle 1994 einsetzen und wird eine einheitliche Regelung anstreben.

(2) Eine Änderung der Rahmenvereinbarung braucht die Zustimmung der Landeskirche.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt für jede der beteiligten Landeskirchen jeweils gesondert am Tage der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner werden sich spätestens nach einem Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Überprüfung dieser Regelungen verständigen.

Schwerin, 17. Dezember 1996

Der Oberkirchenrat  
Dr. Eckart Schwerin

Klaus Engelhardt  
Der Vorsitzende des Rates  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

von Campenhausen  
Der Präsident des Kirchenamtes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

672.00/137-4

**Verordnung  
vom 1. Februar 1997  
zur Änderung der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
der örtlichen Kirchen, der Kirchgemeinden und Kirchenkreise  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
vom 5. März 1993**

**§ 1**

Die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der örtlichen Kirchen, der Kirchgemeinden und der Kirchenkreise (Finanzordnung) vom 5. März 1993 (KABl S.46) wird wie folgt geändert:

Es wird in § 45 ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Konteneinrichtung bedarf der Genehmigung durch den Landessuperintendenten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 ist die Genehmigung zu erteilen.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Schwerin, den 1. Februar 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

476.01/5-5

**Verordnung  
über die Umzugskostenvergütung der Pastoren**

**§ 1****Umzugskostenvergütung**

(1) Pastoren erhalten bei der Übertragung oder beim Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle eine Umzugskostenvergütung.

(2) Das gleiche gilt, wenn dem Pastor während seiner Amtszeit aus dienstlichen Gründen eine andere Wohnung zugewiesen wird.

**§ 2****Höhe der Umzugskostenvergütung**

(1) Die Umzugskostenvergütung besteht in der Erstattung der Beförderungskosten für das Umzugsgut des Pastors und seiner Familie von der alten bis zur neuen Wohnung einschließlich der verkehrsüblichen Nebenkosten.

(2) Der Umzug ist mit dem nachweislich geringsten Kostenaufwand durchzuführen. Es darf nur ein Laderaum von höchstens 20 m Möbelwagen oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen berechnet werden; ist mehr Raum benutzt, so ist die Vergütung im Verhältnis des benutzten zu dem zugebilligten Raum herabzusetzen.

(3) Vor der Vergabe des Umzugauftrages sind von mindestens drei Spediteuren schriftliche Angebote einzuho-

len. Die Angebote sind mit dem Antrag auf Zahlung der Umzugskostenvergütung einzureichen. Dies gilt auch bei der Beantragung einer Abschlagszahlung.

(4) Als Beförderungskosten werden die Auslagen erstattet, die der Spediteur nach dem jeweils geltenden Möbeltransporttarif in Rechnung stellen darf.

(5) Zu den verkehrsüblichen Nebenkosten gehören z.B. Aufwendungen für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes und das Bereitstellen von Packmaterial. Als Nebenkosten gilt auch die Prämie von höchstens 2,5 v.T. für eine Transportversicherung mit einer Versicherungssumme, die sich aus dem Zeitwert des Umzugsgutes abzüglich 4000 DM für jeden in Anspruch genommenen Möbelwagenmeter ergibt. Auslagen für einen Universalmöbelversicherungsschein, der eventuelle Haftungsansprüche des Umziehenden gegen den Spediteur abdeckt, gehören nicht zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.

(6) Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(7) Sämtliche Kosten und der in Anspruch genommene Laderaum (Möbelwagenmeter) sind durch Belege nachzuweisen. Der für die Transportversicherungssumme gemäß Absatz 5 zugrunde zu legende Zeitwert des Umzugsgutes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage des Hausratsversicherungsscheines oder einer Umzugsgutliste mit Wertangaben).

### § 3 Ausschlußfrist

(1) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr schriftlich beim Oberkirchenrat einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Rechnungsstellung des Spediteurs.

(2) Eine Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn das Dienstverhältnis aus Disziplinar Gründen oder zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit beendet wurde.

### § 4 Trennungsgeld

(1) Die Zahlung von Trennungsgeld richtet sich nach der Bundes-Trennungsgeldverordnung.

(2) Bei der Anwendung der Trennungsgeldverordnung ersetzt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der Umzugskostenvergütung nach § 1 das Erfordernis einer Zusage der Umzugskostenvergütung. Der Berechnung des Trennungstagegeldes ist in jedem Falle die Reisekostenstufe A zugrunde zu legen, und zwar in Höhe des Vom-Hundert-Satzes des Verhältnisses der Gehälter vom Osttarif zum Westtarif.

### § 5 Ruhestand, Wartestand

(1) Einem Pastor, der in den Wartestand oder Ruhestand tritt oder versetzt wird, kann eine Beihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung nach § 2 gewährt werden, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist die Dienstwohnung räumt. Für die Räumung der Dienstwohnung kann in der Regel eine Frist bis zu sechs Monaten als angemessen angesehen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen des Pastors.

### § 6 Umzugskostenbeihilfe

(1) Pastoren im Probedienst (z.A.) erhalten eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Oberkirchenrat angeordnet worden ist. Die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung nach § 1 gewährt.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt bis zu 2 000 DM; bei einer Entfernung von weniger als 20 Eisenbahntarifkilometern bis zu 1 500 DM. Die Umzugskostenbeihilfe erhöht sich um 800 DM für den Ehegatten und um 100 DM für jedes kinderzuschlagberechtigzte Kind.

(3) Wird der Pastor im Probedienst (z.A.) in unmittelbarem Anschluß an den Probedienst zum Pastor berufen und zieht er aus diesem Anlaß nicht erneut um, so erhält er für den Umzug, für den eine Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt wurde, nachträglich die Umzugskostenvergütung nach § 1 unter Anrechnung der gewährten Umzugskostenbeihilfe.

### § 7 Geltung für weitere Mitarbeitergruppen

(1) §§ 1 bis 5 gelten für Kirchenbeamte, § 6 für Kirchenbeamte auf Probe entsprechend.

(2) § 6 Abs. 1 und 2 gilt für Vikare entsprechend.

(3) Für privatrechtlich angestellte Mitarbeiter kann diese Verordnung von der jeweiligen Anstellungskörperschaft hilfsweise angewendet werden, soweit entsprechende Regelungen fehlen.

### § 8 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### § 9 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Oberkirchenrat.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

(2) Dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen sind vom gleichen Tage ab nicht mehr anzuwenden.

Schwerin, den 1. März 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

427.00/15

## D-Prüfung für Chorleiter

Der Oberkirchenrat hat die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der D-Prüfung für Chorleiter genehmigt. Die D-Prüfung qualifiziert für den ehren- und nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst. Sie ist vor allem für solche Personen vorgesehen, die sich im Rahmen der Gemeindearbeit für die Kirchenmusik engagieren.

Schwerin, den 5. März 1997

Der Oberkirchenrat  
Flade

427.00/15-1

## D-Prüfung für Chorleiter

### 1. Vorbereitung theoretischer Teil

Grundkenntnisse in

- Gesangbuchkunde (Aufbau/Inhalt)
- Aufbau des Gottesdienstes (Kirchenjahr und Liturgie)
- Einsatz des Chores im Gottesdienst und Literaturkunde (wichtige gottesdienstliche Chorsammlungen und Komponisten)

und Grundkenntnisse in

- Elementar-Musiklehre
- Tonarten Dur/Moll, Quintenzirkel
- Kirchentonarten sowie
- Kenntnis und Bestimmen von Intervallen und Dreiklängen

werden von dem den Prüfling betreuenden Kirchenmusiker vermittelt.

### 2. Vorbereitung praktischer Teil

Der betreuende Kirchenmusiker unterrichtet Folgendes:

- Hören und Singen einfacher Intervalle und Akkorde
- Gebrauch der Stimmgabel
- Das Anstimmen von Liedern und Chorsätzen
- Gebrauch eines vom Prüfling beherrschten Instrumentes als Hilfe für das Einstudieren von Chorsätzen
- Grundlagen chorischer Stimmbildung.

Der betreuende Kirchenmusiker bestätigt in einer Beurteilung die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht.

### 3. Teilnahme am Chorleiterkurs

Im Chorleiterkurs werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gefestigt. Die Teilnahme an mindestens einem Chorleiterkurs ist Voraussetzung für die Prüfung.

### 4. Die Prüfung

Die Prüfung beinhaltet

- Gemeindesingen (ein Kanon eigener Wahl aus dem EG) - vorbereitet
- auswendiges Singen der liturgischen Stücke des Gottesdienstes (Gloria patri, Kyrie, Gloria, Versikel, Halleluja, Sanctus, Agnus dei)
- Benennen von Austauschstücken (andere Formen des Kyrie, Gloria usw. aus dem EG)
- Beherrschen des Gottesdienstablaufes im Kirchenjahr
- Singen von Kirchenliedern (Auswahl aus einer Liste von 15 Liedern, davon 2 neuen; jeweils die erste Strophe auswendig)
- Proben und Dirigieren eines dem Chor unbekanntem 2- oder 3stimmigen Satzes (vorbereitet); Probenzeit: 15 Minuten
- Dirigieren eines dem Chor bekannten 3- oder 4stimmigen Satzes.

Dauer der Prüfung: ca. 30 Minuten

Die Aufgaben für die praktische Prüfung erhält der Prüfling 2 - 3 Wochen vor der Prüfung durch den ihn unterrichtenden bzw. betreuenden Kirchenmusiker. Die Auswahl der Lieder und Chorsätze ist dem Prüfungsausschuß rechtzeitig zu benennen. Die Zulassung zur Prüfung ist bei dem zuständigen Kreiskirchenmusikwart zu beantragen, der sein Votum dem Prüfungsausschuß einreicht. Nach der Prüfung wird festgestellt, ob dem Prüfling der Befähigungsnachweis zuerkannt wird. Über das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis ausgestellt.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem/der Landeskirchenmusikdirektor(in) und einem/einer von ihm/ihr beauftragten Kirchenmusiker(in). Der/die betreuende Kirchenmusiker(in) kann hinzutreten.

801.03/403-1

### **Änderung der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates vom 28. Mai 1996 (KABI S.62)**

Nachdem das Einvernehmen mit der Kirchenleitung am 5. April 1997 hergestellt worden ist, werden die vom Oberkirchenrat am 1. April 1997 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung vom 28. Mai 1996 nachstehend veröffentlicht.

Der Oberkirchenrat  
Rausch

1. In Nr. 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:  
„11. für die Anhängigmachung eines gerichtlichen Verfahrens, die Klagerücknahme und die Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich.“

Schwerin, den 5. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

### **Beschluß des Oberkirchenrates über die Anstellung von Gemeindepädagogen**

434.20/17

Der Oberkirchenrat hat beschlossen, Gemeindepädagogen nach bestandem Zweitem gemeindepädagogischen Examen und Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zunächst für die Dauer von drei Jahren in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu beschäftigen. Anstellungsträger ist die Landeskirche.

Schwerin, den 20. Februar 1997

Der Oberkirchenrat  
Dr. Eckart Schwerin (i. V.)  
Oberkirchenratspräsident

### **Strukturveränderungen**

3214-12/2

#### **Umgemeindung des Dorfes Groß Niendorf und zweier Ortsteile**

Das Dorf Groß Niendorf und die Ortsteile Ruester Siedlung und Hohen Pritzer Siedlung werden mit Wirkung vom 1. Mai 1997 aus der Kirchgemeinde Kladrup in die Kirchgemeinde Mestlin umgemeindet.

Schwerin, den 25. März 1997

Der Oberkirchenrat  
Flade

### **Stellenausschreibungen**

6601-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Camin bei Wittenburg wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. März 1997 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 01 10 03, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 28. Februar 1997

Beste  
Landesbischof

7526-20/3

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Woldegk wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. März 1997 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 01 10 03, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 5. März 1997

Beste  
Landesbischof



## Personalien

123.11/16-1

Pastor Volker Mischok, Malchin, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1997 zum Propst der Propstei Malchin bestellt worden.

Schwerin, den 24. Februar 1997

Beste  
Landesbischof

PA Kuessner, Hartmut/45

Pastor Hartmut Kuessner, Brenz, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABIVELKD Bd VI S.274) mit Wirkung vom 1. April 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 4. März 1997

Beste  
Landesbischof

PA Timm, Roland/53

Pastor Roland Timm, Camin, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABIVELKD Bd VI S.274) mit Wirkung vom 1. April 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 4. März 1997

Beste  
Landesbischof

PA Walter, Axel/49

Landessuperintendent Axel Walter, Güstrow, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABIVELKD Bd VI S.274) mit Wirkung vom 1. April 1997 in den Ruhestand.

Schwerin, den 4. März 1997

Beste  
Landesbischof

PA Struck, Udo/51-2

Pastor Udo Struck, Direktor des Michaelshofes Rostock, wird auf seinen Antrag vom 8. Februar 1996 gemäß § 104 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-

Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABIVELKD Bd. VI S.274) mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 4. April 1997

Beste  
Landesbischof

PA von Holst, Margarethe/12

Für Frau Pastorin Margarethe von Holst endet mit Wirkung vom 1. Mai 1997, wegen Inanspruchnahme der Altersrente, der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Serrahn.

Schwerin, den 8. April 1997

Beste  
Landesbischof

PA Kupke, Erich/5

Pastor Erich Kupke, Redefin, wird auf seinen Antrag vom 20. Januar 1997 gemäß § 104 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABIVELKD Bd. VI S.274) mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. Mai 1997

Beste  
Landesbischof

PA Bull, Hartwig/49

Pastor Hartwig Bull, Grabow, wird auf seinen Antrag vom 3. März 1997 gemäß § 105 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABIVELKD Bd. VI S.274) aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 15. Mai 1997

Beste  
Landesbischof

PA Zelinsky, Frank/17

Pastor Frank Zelinsky, Kirch Mulsow, ist mit Wirkung vom 1. April 1997 für die Dauer von 8 Jahren zum Rektor des Theologisch-Pädagogischen Institutes der Evangelisch-

Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Zum 1. April 1997 ist er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle I im Theologisch-Pädagogischen Institut beauftragt.

Schwerin, den 1. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

5003-12/43-1

Pastor Dr. Ludwig Seyfarth, Schwerin, ist durch Beschluß der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Mai 1997 für die Dauer von 8 Jahren zum Direktor des Michaelshofes in Rostock berufen worden. Zum 1. Mai 1997 ist ihm die Pfarrstelle des Direktors des Michaelshofes übertragen worden.

Schwerin, den 15. April 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

PA Thiele, Christoph/8

Der von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern freigestellte Pastor Christoph Thiele wird auf seinen Antrag hin den Dienst in der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klaber zum 1. Mai 1997 beenden und in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zurückkehren.

Schwerin, den 15. April 1997

Beste  
Landesbischof

4205-20/2-1

Pastor Lüder Sander, Retschow, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kirch Mulsow zum 1. Mai 1997 übertragen worden.

Schwerin, den 22. April 1997

Beste  
Landesbischof

4208-20/6-3

Pastor Jörg Utpatel, Behren-Lübchin, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neubukow zum 1. Juni 1997 übertragen worden.

Schwerin, den 15. Mai 1997

Beste  
Landesbischof

418.04/136

Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)  
(Pullach)

### Studienkurse 1997

Studienkurs	Datum jeweils Anreise- u. Abreisetag	Thema
199.	Mo. 8.Sept. bis Do.25.Sept.1997	„Paulus-Briefe als 'roter Faden' der Predigt-Texte im Kirchenjahr 1997/98“

Anmeldeschluß: für den 199. Kurs der 20. Juni 1997  
Anmeldungen oder nähere Informationen:  
Oberkirchenrat, Bruder Stahn; Tel.-Nr. 0385/51 85 111

## Einladung zur Vertreter-/General- versammlung der SPAR- UND KREDITBANK IN DER EVANG. KIRCHE IN BAYERN EG Nürnberg

am Montag, dem 16. Juni 1997 in Nürnberg, Atrium Hotel, Münchener Straße 25

ab 09.00 Uhr Imbiß und Erfrischungen  
09.45 Uhr Eröffnung und Andacht

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1996 und Vorlage des Jahresabschlusses 1996
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Bericht über die Verbandsprüfung
4. Beschlußfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.1996 und über die Verwendung des Jahresüberschusses
5. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
6. Wahlen zum Vorstand
7. Wahlen zum Aufsichtsrat
8. Wahl des Wahlausschusses zur Generalversammlung 1998

#### P a u s e

9. Ausblick auf 1997
10. Referat: Prof. Hans Ambros,  
Direktor der Studiengesellschaft für  
Sparkassen-Innovation, Wien,  
„Strukturen im Wandel“
11. Verschiedenes

Anschließend gemeinsames Mittagessen.

Den Vertretern werden die Fahrtkosten entsprechend landeskirchlicher Regelung ersetzt.

gez. Gutmann

gez. Becker

